



# Satzung Leichtathletikclub Kronshagen e.V.

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass JEDES Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang grundsätzlich zu allen Ämtern allen Personen in gleicher Weise offensteht.

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Verbandsmitgliedschaften .....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beiträge, Gebühren, Bankeinzug .....	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder ...	5
§ 9 Organe des Vereins.....	6
§ 10 Vorstand .....	6
§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes .....	7
§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes .....	7
§ 13 Beirat.....	7
§ 14 Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 18 Vereinsjugend.....	10
§ 19 Kassenprüfer .....	10
§ 20 Haftung des Vereins.....	10
§ 20 Datenschutz.....	10
§ 21 Auflösung des Vereins .....	11



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2020 gegründete Verein führt den Namen Leichtathletikclub Kronshagen e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Kronshagen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
- (3) Die Vereinsfarben sind blau, weiß und rot.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Dies umfasst gleichermaßen den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren-, Gesundheits-, Breiten-, Wettkampf-, Behinderten-, Integrations- und Leistungssport sowie Freizeitgruppen.
- (3) Der Verein übernimmt zur Stärkung der Entwicklung junger Menschen Aufgaben der Jugendhilfe.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind
  - b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - d) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sowie sportlichen Wettkämpfen
  - e) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, sowie der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten,
  - i) Angebote im Senioren-, Präventions- und Rehabilitationssport;
  - j) Die Erstellung sowie Instandhaltung und -setzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (9) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



### § 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
  - a) im Kreissportverband des Kreises Rendsburg-Eckernförde und im Landessportverband Schleswig-Holstein
  - b) in den betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen kann der Vorstand den Eintritt oder Austritt aus einem Fachverband beschließen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen wie auch sonstige Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen bzw. bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren die zusätzliche Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand zu akzeptieren.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter dieser Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Vertretenen aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person. Mit der Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (5) Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Mit positiver Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (7) Jeder Bewerber hat in dem Aufnahmeantrag eine E-Mail-Adresse anzugeben, unter welcher der Vorstand das Mitglied in Angelegenheiten des Vereins kontaktieren kann.

### § 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern,
  - c) außerordentlichen Mitgliedern
  - d) Kurzzeitmitgliedern,
  - e) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können oder am Wettkampfbetrieb als für den Verein Startberechtigte teilnehmen können.



- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsparten durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Die Mitgliedschaft von Kurzzeitmitgliedern ist mit dem Aufnahmeantrag auf eine bestimmte Zeit für ein einzelnes Sportangebot befristet.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen erklärt werden. Kurzzeitmitgliedschaften enden ohne Kündigung mit Ablauf der zeitlichen Befristung.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Auszahlung überzahlter Beiträge zu.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) trotz mindestens einmaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen auch bis vier (4) Wochen nach Erhalt der Mahnung nicht nachkommt;
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - d) sich grob unsportlich verhält;
  - e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (7) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Schriftverkehr gilt mit dem dritten (3.) Tag nach Aufgabe bei der Post an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.



- (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 7 Beiträge, Gebühren, Bankeinzug

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt. Nähere Angaben über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, spartenspezifische Beiträge, Umlagen (Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien, Instandhaltung vereinseigener Gebäude) und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie deren Zahlungsfälligkeiten sind der Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Umlagen dürfen den Betrag eines individuellen Jahresbeitrages (ohne Zusatzbeiträge) gem. gültiger Beitragsordnung in einem Zeitraum von drei (3) Kalenderjahren ausgehend vom aktuellen Geschäftsjahr nicht überschreiten.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin (quartalsweise) eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins im Rahmen der festgesetzten Übungsstunden und im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu nutzen. Es darf das Vereinsabzeichen tragen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch gesetzliche Vertreter wahrgenommen. Ausgenommen hiervon haben auch diese Personen das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Sie dürfen das Vereinsabzeichen tragen und an den Vereinsversammlungen - jedoch ohne Stimmrecht - teilnehmen.
- (4) Für Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt §8,3 analog.



- (5) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sollen sich so weit wie möglich von der Wahrnehmung der Mitgliederrechte zurückhalten, sie sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Zur Sicherung der Mitbestimmung der Jugend im Verein soll ein Jugendteam mit einer eigenen Jugendordnung gebildet werden.

## § 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) die Mitgliederversammlung und
  - d) der Beirat.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, sowie dessen Stellvertretung im Vertretungsfalle. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als zehntausend (10.000) Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands (Gesamtvorstand) einzuholen.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem stellvertretenden Kassenwart
- c) dem Pressewart,
- d) dem Jugendwart
- e) bis zu 3 Beisitzern.

Die Beisitzer werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes und/oder des Gesamtvorstandes ist nicht zulässig.

- (3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern können die ihnen in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstandenen, erforderlichen Anwendungen in angemessener Höhe erstattet werden. Über die Höhe der Erstattungen entscheidet der Vorstand, wobei das von der Entscheidung betroffene Mitglied insofern nicht stimmberechtigt ist.



## § 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - f) Bildung und Auflösung von Sparten
- (2) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

## § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Beschlüsse werden durch den Vorstand in Sitzungen gefasst. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Einberufungsfrist zu einer Sitzung beträgt mindestens sieben (7) Kalendertage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Sind weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende im Amt, hat jedes Gesamtvorstandsmitglied das Recht, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder auf anderem Wege gefasst werden, wenn die anwesenden/abstimmenden Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung mehrheitlich zustimmen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind unveränderlich zu archivieren.
- (5) Über Beschlussfassungen des Vorstands ist innerhalb einer (1) Woche ein Protokoll auszufertigen; die an der Sitzung bzw. der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder stimmen sich über den Protokollführer ab. Kann eine Einigung über den Protokollführer nicht erzielt werden, entscheidet das Los. Für Online-Beschlüsse (Video) ist zusätzlich eine Bildaufzeichnung anzufertigen und sicher zu speichern.

## § 13 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben. Über die Wahl eines Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat ist das zweithöchste Organ des Vereins und besteht aus:
  - c) den Mitgliedern des Vorstandes;
  - d) den Mitarbeitern der Verwaltung (wenn vorhanden) und des Sportbetriebes (Trainer, Übungsleiter);



- e) gewählte aktive und passive Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen und die Belange der Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten.
- (4) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Beirat ist vom Vorstand ebenfalls einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Beirats dies beim Vorstand per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder des Beirates haben in der Sitzung des Beirates je eine Stimme. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.
- (7) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

## § 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Jede Stimme ist persönlich abzugeben; eine Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr, Entgegennahme des Zwischenberichts des Vorstands für das laufende Geschäftsjahr sowie Entgegennahme der überblicksartigen Budgetplanungen für das kommende Geschäftsjahr;
  - b. Entlastung des Vorstands, der Beschluss kann für den gesamten Vorstand gemeinsam oder für die einzelnen Vorstandsmitglieder getrennt gefasst werden;
  - c. Festsetzung der Beitragsordnung;
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung oder Fusion des Vereins;
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g. Wahl eines oder zweier Kassenprüfer;
  - h. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags
  - i. Beschlussfassung über Anträge.

## § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderquartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage und per persönlicher E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung/Absendung der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied

dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Neben Präsenzversammlungen sind auch virtuelle Versammlungen (Videokonferenzen) möglich, sofern hierdurch die Mitglieder nicht in der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte beschränkt werden.

## § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Für die Einberufung gelten § 15 Abs. 1 Sätze 2-6 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist in wichtigen Fällen auf eine (1) Woche verkürzt werden kann.
- (3) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung können bis spätestens drei (3) Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände im Sinne des § 26 BGB geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Bei der Abstimmung über Entlastungen oder Personalia stimmt die Mitgliederversammlung darüber ab, ob die Wahlen „en bloc“ oder einzeln erfolgen sollen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn (10) Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zehn (10) Mitglieder anwesend, ist unverzüglich und innerhalb von zwei (2) Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Zur Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder auf anderem Wege gefasst werden, wenn die Mitglieder der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden/abstimmenden Mitglieder zustimmen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse



sind unveränderlich zu archivieren. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach §17, 4 Satz 4 (Auflösung/Fusion).

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Kandidiert nur eine Person so ist diese gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der „Ja“ – Stimmen erhält.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Für Online-Beschlüsse (Video) ist zusätzlich eine Bildaufzeichnung anzufertigen und sicher zu speichern.

## § 18 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche gem. der gültigen Altersdefinition des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und einer Jugendordnung selbst.
- (3) Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand.

## § 19 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 20 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Die Risiken können durch entsprechende Versicherungen durch den Verein abgedeckt werden.

## § 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## § 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Kronshagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung (Fusion) mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.09.2021 in Kronshagen von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Leichtathletikclub Kronshagen e.V. ist seit dem 07.10.2020 eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter Nr. VR 7088 KI.